

# STATUTEN

## DES

### VEREINS «Swiss Photo Artists» (SPA)

#### I. NAME UND SITZ

##### Art. 1

Unter dem Namen «Swiss Photo Artists» (SPA) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

##### Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Churerstrasse 179, 9470 Buchs SG (Studio von Mario Schneider)

#### II. ZIEL UND ZWECK

##### Art. 3

Der Verein «Swiss Photo Artists» verfolgt folgende Ziele:

- Förderung von Foto-/Medienschaffenden in der Schweiz. (*Corporate*)
- Erweiterte Zusammenarbeit unter den Beteiligten der Branche. (*Corporate*)
- Den Aufbau einer Gemeinschaft «Community» unter Foto-/Medienschaffenden. (*Community*)
- Die Förderung der individuellen Fortbildung durch Seminare und Studienreisen. (*Development & Comunity*)
- Die Förderung der künstlerischen Arbeit und Präsentation von Foto-/Medienschaffenden. (*Art*)

Der Verein bezweckt nicht das Erzielen von Gewinnen.

#### III. MITGLIEDSCHAFT

##### Art. 4

Mitglieder des Vereins (SPA) können natürliche und juristische Personen werden, welche in der Foto-/ Medien Branche (zumindest 50%) Berufstätig sind sowie Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. In Ausnahmefällen weitere Personen, welche die Interessen des Vereines verfolgen

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

##### Art. 5

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von CHF 120.- zu leisten. Eine Änderung des Jahresbeitrages ist von der Generalversammlung zu beschliessen.

**Art. 6**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

**IV. ORGANE****Art. 7**

Die Organe des Vereins «Swiss Photo Artists» sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand

**A. Die Hauptversammlung****Art. 8**

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich (elektronisch) durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

**Art. 9**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

**Art. 10**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz
- b) Festsetzung des Jahresbudgets
- c) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- d) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- e) Änderung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins.

**Art. 11**

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

Bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

**B. Vorstand****Art. 12**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

**Art. 13**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

**Art. 14**

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

**Art. 15**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

**V. DAS VEREINSVERMÖGEN****Art. 16**

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

**Art. 17**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG****Art. 18**

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

**Art. 19**

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

\*\*\*\*\*

Bad Ragaz, den 29.04.2020

Der Präsident:

Der Aktuar:

\_\_\_\_\_  
Yannik Brandenberger

\_\_\_\_\_  
Mario Schneider